

## Vorblatt

### Problem:

In mehreren Bereichen des Berufszugangsrechts hat sich Anpassungsbedarf an das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union und an völkerrechtliche Verträge ergeben. Es handelt sich hierbei insbesondere um:

Die EWR-bezogenen Staatsbürgerschafts- und Sitzanforderungen bei den Gewerben Arbeitsvermittlung, Rauchfangkehrer, Überlassung von Arbeitskräften sowie dem Waffengewerbe sind aufgrund des Freizügigkeitsabkommens, BGBl. III Nr. 133/2002, im Hinblick auf Schweizer Staatsbürger und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz anzupassen.

Staatsangehörige eines anderen EWR-Vertragsstaates, die in aller Regel keinen Wohnsitz im Inland haben, sind gegenwärtig dazu verhalten, einen gewerberechtlichen Geschäftsführer zu bestellen. Inländer, die (in der Regel) im Inland einen Wohnsitz haben, sind von dieser Verpflichtung nicht betroffen. Die Bestimmung des § 39 Abs. 1 GewO 1994 läuft daher in ihren tatsächlichen Auswirkungen auf eine Diskriminierung von EWR-Staatsangehörigen hinaus (vgl. auch das Urteil des EuGH vom 7.5.1998, C-350/96).

Das Verfahren des § 18 Abs. 6 GewO 1994 betreffend die Anerkennung von ausländischen Ausbildungen stellt nach seinem Prüfungsmaßstab eine Doppelgleisigkeit zum individuellen Befähigungsnachweis gemäß § 19 GewO 1994 dar.

Das Niederlassungserfordernis für Fremdenführer sowie die Pflicht zum Mitführen und Vorweisen einer Gewerbelegitimation bei vorübergehender grenzüberschreitender Fremdenführertätigkeit widersprechen dem gemeinschaftsrechtlichen Prinzip der Dienstleistungsfreiheit (Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG) und sind mit den Dienstleistungsregelungen des Titel II der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG unvereinbar.

Im Lichte der Vorgaben mehrerer Richtlinien betreffend die Rechte Drittstaatsangehöriger und von Flüchtlingen (RL 2004/38/EG, RL 2004/83/EG, RL 2003/109/EG, RL 2009/50/EG) ist der Anwendungsbereich der Qualifikationsanerkennungsregelungen der §§ 373a ff GewO 1994 derzeit zu eng gefasst.

In Österreich sind nach geltendem Recht auch Personen zur gewerblichen Planung von Hochbauten berechtigt, die über kein Architekturstudium verfügen. Demgegenüber sind die nach § 373e Abs. 2 GewO 1994 geltenden Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Anerkennungsverfahrens zu restriktiv und mit der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG nicht vereinbar.

Die derzeit bestehenden generellen Verbote des Versandhandels mit Arzneimitteln und Heilbehelfen widersprechen der einschlägigen Judikatur des EuGH (Rs C-322/01 und Rs C-108/09).

Folgende weitere Probleme werden vom Entwurf behandelt:

Im Sinne des Dienstleistungsgesetzes ist der Landeshauptmann in Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG als Einheitlicher Ansprechpartner vorgesehen. Eine entsprechende Ausstattung mit Kompetenzen hinsichtlich der Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen ist vor diesem Hintergrund zweckmäßig.

Im Rahmen der außerordentlichen Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 6. September 2010 haben die Länder den Bund aufgefordert, die Bundesrechtsvorschriften mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Deregulierung umgehend zu durchforsten und entsprechend zu ändern; in diesem Zusammenhang haben die Länder Vorschläge für Deregulierungsmaßnahmen vorgelegt. Erste Deregulierungsmaßnahmen wurden bereits mit GewO-Novelle BGBl. I Nr. 111/2010 verwirklicht, nunmehr wären in Fortführung dieses Deregulierungsprozesses weitere Schritte zu setzen.

Für die Ausübung der analogen Fotografie waren noch bestimmte Fähigkeiten und Kenntnisse notwendig, um korrekt entwickelte Abzüge mit Hilfe von Chemikalien auf Fotopapier bringen zu können. Dies trifft auf die mittlerweile umfassend verbreitete Technologie der digitalen Fotografie nicht mehr zu. Die Herstellung von (guten) Bildern und ihre Verbreitung sind daher auch technisch nicht mit hohen Anforderungen mehr verbunden. Eine Reglementierung des Berufsfotografengewerbes ist vor diesem Hintergrund nicht mehr rechtfertigbar.

Hinsichtlich der Berufsbezeichnungen des Baumeisters und der Zimmermeister mit umfassendem Planungsrecht ergeben sich Undeutlichkeiten hinsichtlich der geführten Berufsbezeichnung und dem Berechtigungsumfang. Insbesondere wird aus den Berufsbezeichnungen derzeit nicht ersichtlich, ob es sich im Einzelfall um Tätigkeiten mit umfassendem Planungsrecht handelt oder nicht.

Das Errichten von Bauwerken sowie Bautätigkeiten generell sind mit besonderen Gefahren verbunden. Es wurde mit der 5. GewONov 2010 in § 84j eine Regelung für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen geschaffen. Zur Absicherung von durch Verursacher verursachten Schäden wäre auch eine Haftpflichtversicherung für das Baumeistergewerbe einschließlich der dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe konsequent.

Die Berufsbezeichnung der Blumenbinder (Floristen) entspricht nicht mehr der aktuell gebräuchlichen Bezeichnung Florist.

Schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird in den (Meister-)Prüfungsordnungen festgelegt, dass die nicht bestandenen Prüfungsteile bzw. die nicht bestandenen Gegenstände zu wiederholen sind. Diese Praxis ist sachlich, da ein Wiederholen von bereits bestandenen Prüfungsteilen keine Auswirkungen auf die Ausbildungsqualität entfaltet und lediglich eine Belastung für die Prüflinge und die Organisation der Selbstverwaltung der gewerblichen Wirtschaft wäre. Diese sinnvolle Prüfpraxis soll nunmehr auch durch entsprechende Klarstellungen im Gesetz betont werden.

#### **Ziele:**

Hinsichtlich des beschriebenen Anpassungsbedarfes an das Gemeinschaftsrecht und völkerrechtliche Verträge verfolgt der Entwurf das Ziel, die entsprechenden Bestimmungen gemäß den Vorgaben anzupassen und so der Führung von möglichen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich vorzubeugen.

Weiters sollen mit den vorgeschlagenen Änderungen weitere Schritte in Richtung Deregulierung von Bundesrecht, konkret: Gewerberecht, gesetzt werden.

Das Berufsfotografengewerbe soll in Zukunft als freies Gewerbe angetreten werden können, womit ebenfalls einem Anliegen des Forderungspaketes der Bundesländer zur Deregulierung entsprochen werden soll.

Die Berufsbezeichnung des Baumeisters soll nur jenen Gewerbetreibenden vorbehalten sein, welchen auch das Recht der umfassenden Planung zukommt. In Berücksichtigung der Tätigkeit der Zimmermeister wird die Berufsbezeichnung „Holzbau-Meister“ geschaffen. Für Baugewerbetreibende, welche eine eingeschränkte Berechtigung erwerben und denen das Recht der umfassenden Planung nicht zukommt, soll die Bezeichnung „Baugewerbetreibender“ unter Beifügung der entsprechenden Einschränkung etabliert werden. Insgesamt soll damit qualitätssichernde Transparenz bei diesen Berufsbezeichnungen hergestellt werden.

Mit Blick auf die besonderen Gefahren, die beim Errichten von Bauwerken sowie bei Bautätigkeiten generell bestehen, soll eine Haftpflichtversicherung für das Baumeistergewerbe einschließlich der dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe etabliert werden.

Hinsichtlich des Berufs der Gärtner und Blumenbinder (Floristen) soll die im, auch internationalen, geschäftlichen Verkehr allgemein gebräuchliche Bezeichnung Florist die Bezeichnung Blumenbinder gänzlich ersetzen.

Schließlich soll der Entwurf die praktikablere Gestaltung der Befähigungsprüfungen und Meisterprüfungen sichern und außerdem legislative Bereinigungen hinfälliger Gesetzesbestimmungen und Verweise herstellen.

#### **Inhalt:**

Hinsichtlich der erforderlichen Harmonisierung mit dem Gemeinschaftsrecht enthält der Entwurf folgende Maßnahmen:

- EWR-bezogene Staatsbürgerschafts- und Sitzanforderungen werden auf Schweizer Bürger und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz ausgedehnt.
- Entfall der Geschäftsführerbestellung im Inland bei Sitz im EWR oder der Schweiz.
- Wegfall des gesonderten Anerkennungsverfahrens für ausländische Ausbildungen.
- Anpassung von Fremdenführerbestimmungen, die der Dienstleistungsrichtlinie widersprechen.
- Ausweitung des Anwendungsbereichs der Qualifikationsanerkennungsregelungen auf begünstigte Drittstaats-angehörige bzw. Staatenlose.
- Gleichhaltungsverfahren auch bei Planung von Hochbauten.
- Entfall des Versandhandelsverbotes für Kontaktlinsen.

Mit Blick auf die Umsetzung eines weiteren Schritts zur von den Ländern geforderten Deregulierung von Bundesrecht im Bereich des Gewerberechts umfasst der Entwurf:

- Automatische Endigung der Gewerbeberechtigung bei Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.
- Entfall der Reglementierung für das Berufsfotografengewerbe, dieses Gewerbe soll in Zukunft als freies Gewerbe angetreten werden können; damit wird auch die aktuelle Unterscheidung zwischen dem Berufsfotografengewerbe und dem - schon gegenwärtigen freien - Pressefotografengewerbe hinfällig werden.
- Vereinfachung der Kundmachungsbestimmungen im betriebsanlagenrechtlichen Verfahren.

Der Entwurf enthält weiter:

- Übertragung der Vollziehung betreffend Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend an den Landeshauptmann.
- Klarstellung zur Berufsbezeichnung „Baumeister“ und Einführung der Berufsbezeichnungen „Holzbau-Meister“ und „Baugewerbetreibender“.
- Vollständiger Ersatz der Berufsbezeichnung „Blumenbinder (Floristen)“ durch die Berufsbezeichnung „Florist“.
- Schaffen einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden für das Baumeistergewerbe und die dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe.
- Erfassen von Werbeveranstaltungen, die im Inland angeboten und im Ausland durchgeführt werden, durch Aufnahme einer Anzeigepflicht des Anbietens einer Werbeveranstaltung in solchen Fällen.
- Praktikablere Gestaltung bei teilweiser Prüfungsablegung.

Schließlich wird der Entwurf zum Anlass genommen, diverse veraltete Verweiszitate zu aktualisieren und gegenstandslos gewordene Bestimmungen legislativ zu bereinigen.

#### **Alternativen:**

Keine.

#### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

##### **- Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Vereinfachungen in § 87 GewO 1994 durch Wegfall eines Entziehungsverfahrens bei Insolvenzablehnung mangels kostendeckenden Vermögens werden sich Einsparungen für die Bundesländer ergeben, die mit einem Betrag 360.575,- € errechnet wurden.

Für die Vereinfachung und Modernisierung im Bereich der Kundmachungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht errechnen sich Einsparungen an Sachaufwand für die Bundesländer im Ausmaß von 252.000,- €.

Hinsichtlich der Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen gemäß §§ 373c ff GewO 1994 wurde ein Aufwand von 90.620,74 € errechnet (darin bereits auch inkludiert jene Maßnahmen, die zur Anpassung an das Gemeinschaftsrecht vorgeschlagen werden), welcher vom Bund an die Länder transferiert wird.

Betreffend die Einführung einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden für das Baumeistergewerbe und die dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe wurde für das erste Jahr ein Aufwand von 781.175,94 € sowie für das zweite und dritte Jahr ein Aufwand von jeweils 25.355,10 € errechnet.

Ansonsten verhält sich der Entwurf kostenneutral.

##### **- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Es sind positive Auswirkungen aufgrund der Belebung des Wettbewerbs durch die Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht zu erwarten, welche insbesondere im Bereich der Fremdenführer ergeben werden. Aber auch generell wird der Wettbewerb durch erhöhte Durchlässigkeit zur Schweiz und die Berücksichtigung diverser Drittstaatsangehöriger belebt werden.

Die Erleichterungen betreffend die Kundmachungen im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren haben Potential zur Verfahrensbeschleunigung, womit ein positiver Effekt auf Investitionen, Unternehmensgründungen und die Beschäftigung bewirkt werden könnte.

Mit dem Entfall der Reglementierung des Berufsfotografengewerbes wird ein wertvoller Beitrag für die vermehrte Entscheidung in Richtung eines selbständigen Erwerbslebens geleistet. Schätzungen der Innung der Berufsfotografen gehen davon aus, dass bis zu etwa 3 000 bis 4 000 Personen dadurch der Weg in die Selbständigkeit eröffnet werden könnte.

Das Errichten einer Haftpflichtversicherung im Baugewerbebereich ist für die Unternehmen weitgehend kostenneutral, da ca. 90% der Baugewerbeunternehmen bereits jetzt schon über eine solche Schadensversicherung verfügt. In jenen Ausnahmefällen, in denen dies noch nicht der Fall ist, sind die Mehrkosten für diese vereinzelt Unternehmen dadurch gerechtfertigt, da sich wegen der besonderen Gefahrenneigung von Bauführungen Schäden niemals völlig ausschließen lassen und eine solche Versicherung zum Gebaren sorgfältiger Bauunternehmer gehört, welche im Wettbewerb nicht gegenüber Bauunternehmen, die eine solche Sorgfalt vermissen lassen, benachteiligt werden sollen.

**- - Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen, Bürger und für Unternehmen:**

Neue Informationspflichten werden durch den Entwurf nicht bewirkt.

Hinsichtlich der vereinfachten Kundmachung im gewerblichen IPPC-Betriebsanlagenverfahren hat der Entwurf Potential zur Entlastung der Unternehmen, da die kostenintensive Kundmachung im redaktionellen Teil einer Tageszeitung durch eine kostengünstigere Kundmachung in einer in der Gemeinde verbreiteten periodischen Druckschrift ersetzt wird. Hinsichtlich der regional unterschiedlichen Tarifgestaltung sind konkrete Berechnungen zwar nicht möglich, es ist aber jedenfalls mit leichten Einsparungen für die Unternehmen zu rechnen.

**- - Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Das Vorhaben hat keinerlei Auswirkungen auf die im KVP-Leitfaden des BKA genannten Kriterien. Der Klimaschutz wird daher vom Vorhaben in keiner Weise berührt.

**- - Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Durch die zu erwartende Zunahme selbständiger Berufsfotografen und die damit verbundenen Wettbewerbseffekte wird unter anderem sowohl ein Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarkts geleistet als auch ein Vorteil für die Konsumenten erreicht.

Die Neufassung der baugewerblichen Berufsbezeichnungen wird dazu beitragen, dass schon durch die plakative Berufsbezeichnung der Umfang der konkreten Berufsberechtigung deutlich wird und so eine Erhöhung der Transparenz für die Kunden erzielt. Die Pflichtversicherung wird bewirken, dass für Bedeckung von Schäden, die trotz aller Sorgfalt bei Bautätigkeiten wegen der besonderen Gefahrenneigung niemals völlig auszuschließen sind, eine angemessene Haftungs vorsorge getroffen wird, auf welche sich Betroffene verlassen können.

Die bobachtbare Tendenz, dass die in Österreich angebotenen und beworbenen Werbeveranstaltungen im grenznahen Ausland durchgeführt werden, schafft vielerlei Probleme, da die Veranstalter in den Einladungen oft keinen genauen Ort, sondern bloß eine Region angeben und die Kontrolle dadurch erheblich erschweren. Teilweise werden Einladungen mit ausländischen Postfachadressen versandt, und Veranstalter lassen die Fahrten zwar in Österreich beginnen, führen die Werbeveranstaltungen aber im Ausland durch. Damit reagieren die Unternehmen offensichtlich auf die Bestimmungen des § 57 Abs. 5 bis 7 GewO 1994, die strengere Vorschriften für Werbeveranstaltungen in Österreich festlegten. Durch den Gesetzentwurf werden die Kunden von Werbeveranstaltungen in Zukunft auch bei einer solchen Vorgehensweise geschützt werden, da auch in diesen Fällen eine behördliche Prüfung vorgenommen werden kann, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, und bei Nichterfüllen der Voraussetzungen ein Instrument zur Verfügung stehen wird, dagegen wirksam vorzugehen.

Die Modernisierung der Kundmachungsbestimmungen im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren wird eine höhere Publizität sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren bewirken, da die bislang für diesen Bereich kaum genützte Publikation im Internet obligatorisch werden soll.

**- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

**- Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Es wird die Vereinbarkeit der oben besonders ausgewiesenen Bestimmungen mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union hergestellt.

Betreffend die sonstigen Inhalte des Entwurfs ist die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union gegeben.

**- Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.